

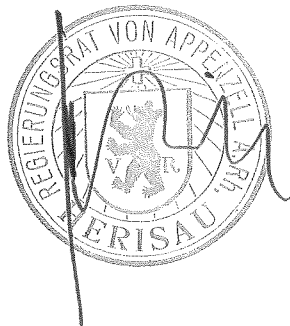
---

Gemeinde Rehetobel AR

## Abfall – Reglement

Von der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Rehetobel AR  
angenommen an der Urnenabstimmung vom 07.03.2010.  
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt

*Zusammengefasst am 14. Apr. 2010* am *20. April 2010*...



## INHALTSVERZEICHNIS

---

ABFALL - REGLEMENT .....	3
I.  ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG.....	6
III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN.....	7
IV. FINANZIERUNG .....	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8
Beilage zum Abfallreglement	
Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts .....	9
Bundesgesetz über den Umweltschutz.....	9
Luftreinhalte-Verordnung .....	10
Gewässerschutzgesetz.....	10
Gewässerschutzverordnung .....	10
Kantonales Umweltschutzgesetz .....	10

Die Gemeinde Rehetobel erlässt am 19.01.2010

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01)
- die Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600)
- Art. 8 sowie Art. 34 ff. des kant. Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0)

folgendes

## **ABFALL - REGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rehetobel.

<sup>3</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 2 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglementes<sup>2</sup> obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben an die Wasser- und Umweltkommission delegieren sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beziehen.

#### **Art. 3 Abfallarten, Definitionen**

<sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.

c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 41 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG, bGS 814.0)

<sup>2</sup> Art. 10 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG, bGS 814.0)

<sup>2</sup> **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

<sup>3</sup> **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) <sup>3</sup> namentlich aufgeführt sind.

<sup>4</sup> **Giftabfälle** sind Abfälle für die Gesundheit des Menschen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen (gemäss eidg. Chemikaliengesetz) <sup>4</sup>, welche aus Unternehmungen und Haushalten stammen.

#### **Art. 4 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie fördert die dezentrale Kompostierung<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe führt sie periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>5</sup> Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

#### **Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

<sup>1</sup> Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (an periodisch durchgeführten Sammelaktionen) abgegeben werden.

<sup>4</sup> Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen<sup>8</sup>. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.

<sup>5</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

<sup>6</sup> Sonder- und Giftabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften auf Kosten des Verursachers zu entsorgen.

---

<sup>3</sup> SR 814.610

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, SR 813.1

<sup>5</sup> Art. 41 Abs. 3 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>6</sup> Art. 44 Abs. 2 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0) und Art. 26 (Umweltschutzverordnung) (bGS 814.01)

<sup>7</sup> Art. 31b Abs. 3 kant. Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>8</sup> Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

<sup>7</sup> Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Zustimmung der Wasser- und Umweltkommission übergeben werden. Die Wasser- und Umweltkommission kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.

<sup>8</sup> Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Wasser- und Umweltkommission. Die Wasser- und Umweltkommission kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

## **Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden<sup>10</sup>. Der Einsatz von Kompaktoren für Speise- und Rüstabfälle, von Küchenabfallzerkleinerern oder ähnlichen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Wasser- und Umweltkommission kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten<sup>11</sup>. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminées, Kachelöfen.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

---

<sup>9</sup> Art. 36 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>10</sup> Art. 36 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>11</sup> Art. 37 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

## II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

### Art. 7 Hauskehrtabfuhr und Separatsammlung

<sup>1</sup> Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden regelmässig bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder weit entfernt sind von der nächsten Sammelroute, ist zur nächsten Sammelstelle zu bringen.

### Art. 8 Berechtigung

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

### Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

<sup>1</sup> Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Für grössere Wohnbauten und Überbauungen können Container vorgeschrieben werden. Für Betriebe können Industrie- und Gewerbecontainer (Abrechnung nach Gewicht) vorgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung.

### Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

<sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien, Öle, Lacke, Pestizide und Pflanzenschutzmittel, Holzkonservierungsmittel, Medikamente;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
- Abbruchmaterial, Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

<sup>2</sup> Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts<sup>12</sup> bleiben vorbehalten.

### Art. 11 Kontrollen

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.

<sup>2</sup> Bei rechtswidriger Entsorgung wird der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden.

<sup>3</sup> Im Wiederholungsfall wird eine Verzeigung gemacht.

---

<sup>12</sup> Zum Beispiel eidg. Verordnungen über den Verkehr mit Abfällen, über umweltgefährdende Stoffe, über Getränkeverpackungen, eidg. Technische Verordnung über Abfälle.

### III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

---

#### Art. 12 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen können besondere Auflagen erlassen werden.

### IV. FINANZIERUNG

---

#### Art. 13 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

#### Art. 14 Kostendeckung

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung möglichst decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

<sup>3</sup> Defizite kann der Gemeinderat aus dem normalen Haushalt decken; vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Art. 41 ff der Gemeindeordnung.

#### Art. 15 Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).

<sup>2</sup> Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.

<sup>3</sup> Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup> Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grüngut und Häckseldienst.

<sup>5</sup> Zusätzlich kann eine Grundgebühr erhoben werden. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Eine allfällige Einführung ist in der Kompetenz des Gemeinderates.

#### Art. 16 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

## **Art. 17 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Gebährentarif.

<sup>2</sup> Er legt Gebähren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Bemessung der Gebähren offen.

## **Art. 18 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebähren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf nicht bezahlte Gebähren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 19 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen<sup>14</sup>.

### **Art. 20 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

### **Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abfallreglement vom 9. Februar 1993 wird aufgehoben.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

9038 Rehetobel, 19.01.2010

GEMEINDERAT REHETOBEL

  
Ueli Graf  
Gemeindepräsident

  
Urban Walser  
Gemeindeschreiber

---

<sup>13</sup> vgl. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1)

<sup>14</sup> vgl. Art. 35 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1)



## **Beilage zum Abfallreglement Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts**

### **Bundesgesetz über den Umweltschutz**

#### **Art. 30 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup> Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup> Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

#### **Art. 30c**

<sup>2</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

#### **Art. 30e Ablagerung**

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

#### **Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle**

<sup>3</sup> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

#### **Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- die Zinsen;
- der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

<sup>2</sup> Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

<sup>3</sup> Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

<sup>4</sup> Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

#### **Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

- widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
  - Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

## **Luftreinhalte-Verordnung**

### **Art. 26a Verbrennen in Anlagen**

<sup>1</sup> Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

## **Gewässerschutzgesetz**

### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

## **Gewässerschutzverordnung**

### **Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser**

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

## **Kantonales Umweltschutzgesetz**

### **Art. 36 c) Verbotene Beseitigungsarten**

Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

### **Art. 37 d) Verbrennen von Abfällen**

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden.

<sup>2</sup> Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.